



GAZETTE

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER KÖRPERSCHAFT UND STIFTUNG

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

- [1] Sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- [2] Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009, der zweiten Änderung vom 25. November 2010, der dritten Änderung vom 21. März 2012 und der vierten Änderung vom 16. Januar 2013 und der Berichtigung, der fünften Änderung vom 20. November 2013 und der sechsten Änderung vom 18. Juni 2014
- [3] Dritte Änderung der Anlage 5.8 Strategic Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- [4] Neubekanntmachung der Anlage Nr. 5.8 Strategic Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. Oktober 2010, der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013 und der dritten Änderung vom 18. Juni 2014
- [5] Dritte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- [6] Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg Berücksichtigung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 8. Februar 2013, der zweiten Änderung vom 22. Mai 2013 und der dritten Änderung vom 03. Juli 2014
- [7] Dritte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- [8] Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 12. Dezember 2012, der zweiten Änderung vom 17. Juli 2013 und der dritten Änderung vom 18. Juni 2014



1. Sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 18. Juni 2014 die folgende sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 34/13 vom 13. Dezember 2013), beschlossen. Das Präsidium hat diese sechste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 03. Juli 2014 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - a. Abs. erhält folgende neue Fassung: „Die Festlegung, wie viele Arbeitsstunden in der Bandbreite von 25-30 einem ECTS-Punkt zugrunde gelegt werden, erfolgt in den fachspezifischen Anlagen.“
 - b. Es wird folgenden neuer Absatz ergänzt:
„(6) Die Studiengänge können in Deutsch und/oder Englisch angeboten werden. Näheres ist in den den fachspezifischen Anlagen geregelt.“
2. In § 11 wird folgenden Satz ergänzt:
„Die Verleihung des Mastergrades erfolgt, wenn unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses in der Regel insgesamt 300 Kreditpunkte erworben wurden, entsprechende Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg also erfüllt sind.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:
„(1) Zur Masterarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist, die Modulprüfungen mit Ausnahme der in der Regelstudienzeit im gleichen Semester bzw. Semestern der Masterarbeit liegenden Module gemäß den fachspezifischen Anlagen bestanden hat. Davon unbeschadet gilt die Regelung des Abs. 3.“
 - b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Aufzählung „ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll“ wird durch folgende Formulierung ersetzt „ein Themenvorschlag in Deutsch und Englisch“.
 - c. Abs. 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:
„Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag den Prüfling auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen über die in Abs. 1 ausgenommenen einschließlich Prüfungsleistungen / Studienleistungen bestanden bzw. noch nicht

alle Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg erfüllt sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen oder Zulassungsaufgaben ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.“

- d. Abs. 6 wird wie folgt geändert:
Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
4. § 16 Abs. 1 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:
„(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt – möglichst innerhalb von vier Wochen. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.“
5. Die Anlage I wird wie folgt geändert:
„Manufacturing Management“ wird durch „Manufacturing Management/Industriemanagement“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



2. Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009, der zweiten Änderung vom 25. November 2010, der dritten Änderung vom 21. März 2012 und der vierten Änderung vom 16. Januar 2013 und der Berichtigung, der fünften Änderung vom 20. November 2013 und der sechsten Änderung vom 18. Juni 2014

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24. März 2009), der zweiten Änderung vom 20. Oktober 2010 (Leuphana Gazette Nr. 17/10 vom 25. November 2010), der dritten Änderung vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012) und der vierten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 07/13 vom 3. Mai 2013) sowie deren Berichtigung, der fünften Änderung vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 34/13 vom 13. Dezember 2013) und der sechsten Änderung vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014) bekannt.

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnung

Diese Rahmenprüfungsordnung der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg (abgekürzt RPO/PS) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der weiterbildenden Masterstudiengänge in der Professional School und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. Spezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge werden in fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Das Studium fördert unter anderem den Erwerb überfachlicher (Management-)kompetenzen, die aus der Perspektive des Individuums, der Organisation und der Gesellschaft reflektiert werden.

(2) Im Masterstudium werden die fachbezogenen Inhalte im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität wissenschaftlich vertieft, wobei dem Transfer auf anwendungsorientierte Szenarien eine besondere Bedeutung zukommt.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Kenntnisse über die berufsbezogenen Inhalte des Studiums erworben, wissenschaftlich vertieft und durch praxis- und problembezogene Lehrangebote Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Themengebiet des spezifischen Studiengangs gesammelt haben, die sie befähigen, relevante Konzepte und Instrumente sachgerecht anzuwenden.

(4) Das Studium bereitet in der Regel auf Managementaufgaben und Leitungsfunktionen in Unternehmen und Organisationen vor.

§ 3

Studienabschluss

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad gemäß den entsprechenden fachspezifischen Anlagen verliehen.

§ 4

Aufbau und Gliederung der Masterstudiengänge

(1) Masterstudiengänge können in den Formaten 60, 90 und 120 CP angeboten werden. Die Regelstudienzeit für das berufs begleitende Masterstudium in Teilzeit wird in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Sie beträgt mindestens 3 Semester und soll 6 Semester in der Regel nicht überschreiten. Die Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende wird ggfs. in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut, wobei ein Modul 5 oder 10 CP umfasst. Die Festlegung erfolgt in den fachspezifischen Anlagen. Anlage 6 regelt den Aufbau und die Inhalte des überfachlichen Moduls „Gesellschaft und Verantwortung“. Die Anlage 6 gilt nicht für englischsprachige Studiengänge.

(3) Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen mindestens 60 CP, 90 CP bzw. 120 CP erworben werden, die sich wie folgt verteilen:

- Überfachliches Modul Person und Interaktion: mindestens 5 CP,
- Überfachliches Modul Organisation und Veränderung: mindestens 5 CP,
- Überfachliches Modul Gesellschaft und Verantwortung: mindestens 5 CP,
- Fachbezogene Module: mindestens 30 CP,
Masterarbeit: mindestens 15 CP.

(4) Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln den Aufbau der überfachlichen sowie Inhalte und Anzahl der fachlichen Module. Bei englischsprachigen Studiengängen regeln die fachspezifischen Anlagen zudem die Inhalte des überfachlichen Moduls Gesellschaft und Verantwortung.

(5) Die Festlegung, wie viele Arbeitsstunden in der Bandbreite von 25-30 einem ECTS-Punkt zugrunde gelegt werden, erfolgt in den fachspezifischen Anlagen.

(6) Die Studiengänge können in Deutsch und/oder Englisch angeboten werden. Näheres ist in den den fachspezifischen Anlagen geregelt.

§ 4a

Modularisierung

(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten.

(2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an:

- 3 Mitglieder der Hochschullehrenden, die in der Weiterbildung tätig sein sollen,
- 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- 1 studentisches Mitglied, das der Gruppe der Studierenden der Masterstudiengänge der Professional School angehören soll.

Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden.



(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Zentralen Studienkommission und der Senatskommission für wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer über die Entwicklung der Studiengänge, hierbei ist besonders auf die Bearbeitungszeit der Masterabschlussarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungszeiten sowie die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten einzugehen. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Hochschullehrenden, anwesend ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Beobachterinnen und Beobachter an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den oder die Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(11) Bei Entscheidungen, die sich auf Aspekte eines einzelnen Masterstudiengangs beziehen, kann der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Für die Abnahme der Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teilgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 4 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung.

(3) Für die Prüferinnen oder Prüfer gilt die Amtsverschwiegenheit.

§ 7

Arten der Studien- und Prüfungsleistungen, Aufbau der Prüfungen

(1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls und werden grundsätzlich nicht benotet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(2) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur
2. Mündliche Prüfung
3. Referat

4. Hausarbeit

5. Projektarbeit

6. Portfolioprüfung

7. Berufspraktische Übung

8. Kolloquium

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben.

(5) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggfs. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelt werden.

(7) Durch Projektarbeiten werden ggf. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere die Fähigkeit zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Einzelne Formen der Projektarbeit können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.

(8) Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.

(9) Im Rahmen einer berufspraktischen Übung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, z.B. vor einer Gruppe selbstständig unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen z.B. ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder exemplarische Handlungsweise mit berufspraktischem Bezug zu entwickeln bzw. darzustellen.

(10) Ein Kolloquium findet als mündliche Prüfung in Verbindung mit der Masterarbeit statt. Der Prüfling soll dabei nachweisen, dass er das Thema seiner Arbeit durchdrungen hat und fächerübergreifend problembezogene Fragestellungen aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann. Das Kolloquium wird von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit bewertet.

(11) Weitere Arten von Prüfungsleistungen können in den fachspezifischen Anlagen geregelt werden.

(12) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch in Form einer Gruppenprüfung bzw. Gruppenarbeit erbracht werden. Hierbei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(13) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte bzw. -zeiträume für die übrigen Prüfungsleistungen.

(14) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

**§ 7a****Nachteilsausgleich**

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheiten, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsurlaub und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggfs. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 8**Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sowie Studienleistungen, die in den überfachlichen Modulen des Studiensystems der Professional School erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen eines Moduls eines Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

(3) Für die Feststellung unwesentlicher Unterschiede von Teilen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS), sind zu beachten.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll; Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl von der Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmender Hochschule ein akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert wird.

(5) Insgesamt gilt für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie in Abs. 4 beschrieben ist, eine

Höchstgrenze von in der Summe max. 50 % der im jeweiligen Studiengang zu erreichenden CP. Die Masterarbeit ist von der Anrechnung gem. Abs. 4 ausgeschlossen.

(6) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens 4 Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Studiengangs als Gasthörer erbracht wurden, werden davon unabhängig ohne Einschränkung angerechnet.

(7) Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Systemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(8) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 8a**Anrechnung und Erwerb zusätzlicher CP**

Der Prüfungsausschuss beschließt Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und des zusätzlichen Erwerbs von CP zur Erfüllung etwaiger Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Er koordiniert das entsprechende Verfahren und entscheidet abschließend über Anträge auf Anrechnung von CP bzw. stellt deren zusätzlichen Erwerb fest.

§ 9**Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

Grade	Einzel- Note	Endnote / Notenbezeichn.		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0	1,0 - 1,5	Sehr gut	Very good
	1,3			
B	1,7	1,6 - 2,5	Gut	Good
	2,0			
	2,3			
C	2,7	2,6 - 3,5	Befriedigend	Satisfactory
	3,0			
	3,3			
D	3,7	3,6 - 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0			
FX / F	5,0		Nicht ausreichend	Fail

(2) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt und bei mehreren Teilprüfungsleistungen höchstens eine Teilprüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 7 Abs. 2 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus der Summe der anteilig gewichteten Teilnoten nach der Vorgabe der jeweiligen fachspezifischen Anlage. Weist die fachspezifische Angabe keine Gewichtung aus, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.



Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 3. Spalte, entsprechend.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Versucht die bzw. der zu Prüfende, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Masterarbeit und
2. den Modulprüfungen.

Die Verleihung des Mastergrades erfolgt, wenn unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses in der Regel insgesamt 300 Kreditpunkte erworben wurden, entsprechende Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg also erfüllt sind.

§ 12

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist, die Modulprüfungen mit Ausnahme der gemäß den fachspezifischen Anlagen in der Regelstudienzeit im gleichen Semester bzw. Semestern der Masterarbeit liegenden Module bestanden hat. Davon unbeschadet gilt die Regelung des Abs. 3.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1,
- ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer,
- ein Themenvorschlag in Deutsch und Englisch,
- eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll und

- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teil dieser in demselben Studiengang an einer Universität oder Gleichgestellten Hochschule in der BRD nicht bestanden ist.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag den Prüfling auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen einschließlich Prüfungsvorleistungen / Studienleistungen bestanden bzw. noch nicht alle Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg erfüllt sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen oder Zulassungsaufgaben ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder
- die Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Masterarbeit zurückgenommen werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben.

§ 13

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu Prüfenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten Methoden in vertiefter Weise zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(2) Der Prüfling kann unbeschadet der Regelung in § 6 für die Masterarbeit die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann aus einem oder mehreren der Studiengebiete gewählt werden. Es wird von der oder dem Erstprüfer der Arbeit nach Anhörung des Prüflings festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt.

(4) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit regeln die fachspezifischen Anlagen.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.

(8) Die fachspezifischen Anlagen können ein Kolloquium im Rahmen der Masterarbeit festlegen.

(9) Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden kann vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige



Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. In diesem Fall bewertet der Drittbegutachter gleichberechtigt. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den zu Prüfenden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (4) Die Masterarbeit kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt für die Wiederholung der Masterarbeit unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der oder des zu Prüfenden.
- (6) Wird die Masterarbeit oder eine Modulprüfung auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Masterprüfung in dem jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 15

Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mind. „ausreichend“ beträgt. Die Gesamtnote ist unter Berücksichtigung der Einzelnoten der in der jeweiligen fachspezifischen Anlage definierten Module und der Master-Arbeit durch den Prüfungsausschuss festzusetzen. Hierbei werden die Einzelnoten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gemäß den jeweils erworbenen Credit Points gewichtet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt die Tabelle in § 9 Abs. 1, 3. Spalte, entsprechend.
- (2) Zusätzlich erbrachte oder zusätzlich angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere zur Erfüllung etwaiger Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg bleiben unbeschadet der Regelung des § 8 Abs. 7 bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 16

Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt – möglichst innerhalb von vier Wochen. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus (Anlage). Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Hochschule soll den Absolventen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung der

Urkunden, Zeugnisse und „Transcript of Records“ in englischer Sprache aushändigen. In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird mit dem Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen.

- (4) Sind alle Ergebnisse eines Semesters datenmäßig erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche. Die Übersicht beinhaltet auch zusätzlich erbrachte oder zusätzlich angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere zur Erfüllung etwaiger Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg.
- (5) Ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.
- (6) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

§ 17

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Wurde bei der Masterprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfenden hierüber täuschen wollten, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Die zu Prüfenden haben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen. Die Urkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn auf Grund einer Täuschung die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 u. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in Prüfungsakten

Die zu Prüfenden erhalten auf Antrag nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in Ihre Prüfungsarbeiten, Prüfungsprotokolle und Bemerkungen der Prüfenden. Der Antrag ist spätestens 3 Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. Bekanntgabe der Modulabschlussnote zu stellen.

§ 19

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 3 und 5.



(3) Bringt die/der Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und fachlich substantiierte Einwendungen gegen eine prüfungsspezifische Bewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zu. Ändert der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
- sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung den/die Widerspruchsführer/in.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20

Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Form darauf hin.

(2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20a

Übergangsregelung

Für die am 01.03.2008 in den Weiterbildungsstudiengängen „Manufacturing Management“, „Sustainability Management“ und „Sozialmanagement“ immatrikulierten Studierenden gelten die Bestimmungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Prüfungsordnungen für den jeweiligen Studiengang bis zu ihrem Studienabschluss fort.

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg, in Kraft.

ANLAGE I

Anlage 1	Zeugnis
Anlage 2	Masterurkunde
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	Fachspezifische Anlagen 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA) 5.2 Sustainability Management (MBA) 5.3 - gestrichen - 5.4 Performance Management (MBA) 5.5 - gestrichen - 5.6 Sozialmanagement (MSM) 5.7 Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 5.8 Strategic Management (MBA)
Anlage 6	Überfachliches Modul „Gesellschaft und Verantwortung“



3.

ABSCHNITT I

Dritte Änderung der Anlage 5.8 Strategic Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Die Anlage 5.8 Strategic Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 18. Juni 2014 die folgende dritte Änderung der Anlage 5.8 Strategic Management vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24. März 2009), zuletzt geändert am 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 02/13 vom 6. März 2013) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24. März 2009), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium hat diese dritte Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 03. Juli 2014 genehmigt.

1. Zu § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„Zu § 4 Abs. 1“ wird durch „Zu § 4 Abs. 1 und 5“ ersetzt.

2. Zu § 4 Abs. 4 erhält eine erhält folgende neue Fassung:
„Zu § 4 Abs. 4 und 6:
Der Studiengang wird in Englisch angeboten. In der Variante 60 CP besteht er aus: 3 überfachlichen Modulen (G1 - G3) und 6 Fachmodulen (F1- F6) mit einem Umfang von jeweils 5 CP sowie der Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Masterseminar.

Der Studiengang in der Variante 90 CP besteht aus: 3 überfachlichen Modulen (G1 - G3) und 6 Fachmodulen (F1- F6) sowie 6 Wahlpflicht-Fachmodulen (F7 – F13) mit einem Umfang von jeweils 5 CP sowie der Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP.“

3. Die Modulübersichten werden durch folgende Fassungen ersetzt.

Modulübersicht Master of Business Administration in Strategic Management – 90 CP

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung, Studienleistung (SL)	CP	Sonstige Regelungen
G1 StrM – Person and InteractioThe Individual and Interaction (Person und Interaktion)	Self-Management and Self-Evaluation, Academic Methods of Research, Reading and Writing, Effective Business Communication <i>Selbstmanagement und Selbstbewertung, Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Effektive Geschäftskommunikation</i>	1	Keine Prüfungsleistung; 3 Assignments (SL)	5	
F1 StrM – Foundations of Strategic Management Grundlagen des Strategischen Managements	Concepts of Strategic Management, Digital Dimension of Management <i>Konzepte des Strategischen Managements, Digitale Dimension des Managements</i>	1	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
F2 StrM – Economics Ökonomie	Managerial Economics, Business Economics, Business Analytics <i>Mikroökonomie für Betriebswirte, Makroökonomie und Außenwirtschaft für Betriebswirte, Quantitative Verfahren der Unternehmensanalyse</i>	1	1 Klausur (90 min) oder 1 Hausarbeit	5	
F3 StrM – Managing Growth Wachstumsmanagement	Business Model Innovation <i>Geschäftsmodellinnovation</i> Mergers, Acquisitions and Alliances <i>Fusionen, Übernahmen und Allianzen</i>	1	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit (2/5) und 1 Hausarbeit oder 1 Referat (3/5)	5	
G2 StrM – Organisation and Change Organisation und Wandel	Program Project and Change Management (a) Managing Conflicts or (b) Negotiation Skills <i>Programm-, Projekt- und Veränderungsmanagement (a) Konfliktmanagement oder Erfolgreich Verhandeln</i>	2	1 Hausarbeit oder 1 Referat	5	Die Studierenden wählen eine der beiden Spezialisierungen: Managing Conflicts oder Negotiation Skills.



F4 StrM – Finance and Law <i>Finanzierung und Recht</i>	Financial Management and Accounting, Trade, Corporate and Intellectual Property Law <i>Finanzwirtschaft und Rechnungswesen, Handels- und Unternehmensrecht sowie gewerblicher Rechtsschutz</i>	2	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 min)	5	
F5 StrM – Managing Markets and Operations <i>Management von Märkten und Arbeitsprozessen</i>	Supply Chain and Operations Management <i>Management von Versorgungsketten, Leistungsprozessen und Logistik</i>	2	1 Hausarbeit oder 1 Referat (2/5) und	5	
	<i>Marketing and Sales Marketing und Vertrieb</i>		1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit (3/5)		
F6 StrM – Controlling and Performance Management <i>Controlling und Performance Management</i>	Controlling, Performance Management <i>Controlling, Performance Management</i>	2	1 Hausarbeit	5	
F7 StrM – Managing Innovation <i>Innovationsmanagement</i>	Innovation Management, Management of Change, Technology Management <i>Innovationsmanagement, Veränderungsmanagement Technologiemanagement</i>	2	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	6 von 7 Wahlmodulen sind zu absolvieren (frei kombinierbar)
G3 StrM – Society and Responsibility <i>Gesellschaft und Verantwortung</i>	Managing Human Resources, <i>Personalwirtschaft</i>	3	1 Hausarbeit oder 1 Referat (2/5) und	5	
	Leadership and Responsibility, Ethics in Leadership <i>Führung und Verantwortung, Führungsethik</i>		1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit (3/5)		
F8 StrM – Leadership <i>Personalführung</i>	Leadership, Leading Diverse Teams <i>Personalführung, Heterogene Teams führen</i>	3	1 Hausarbeit oder 1 Referat	5	6 von 7 Wahlmodulen sind zu absolvieren (frei kombinierbar)
F9 StrM – Managing Knowledge <i>Wissensmanagement</i>	Knowledge Management <i>Wissensmanagement</i>	3	1 Hausarbeit oder 1 Referat (2/5) und	5	6 von 7 Wahlmodulen sind zu absolvieren (frei kombinierbar)
	The Role of Consultants <i>Die Rolle von Beratern</i>		1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit (3/5)		
F10 StrM – Cross-Cultural Management <i>Interkulturelles Management</i>	Cross-Cultural Aspects of Management, Cross-Cultural Systems, Structures, and Practices of Management <i>Interkulturelle Aspekte des Managements, Interkulturelle Managementsysteme, -strukturen und -praktiken</i>	3	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	6 von 7 Wahlmodulen sind zu absolvieren (frei kombinierbar)
F11 StrM – Sustainability Management <i>Nachhaltigkeitsmanagement</i>	Sustainability Management, Decision-Making <i>Nachhaltigkeitsmanagement, Entscheidungsfindung</i>	3	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	6 von 7 Wahlmodulen sind zu absolvieren (frei kombinierbar)
F12 StrM – Global Business Strategy <i>Globale Unternehmensstrategie</i>	Strategic, Organisational and Corporate Challenges of Internationally Operating Companies <i>Strategische, organisatorische und unternehmerische Herausforderungen von international agierenden Unternehmen</i>	4	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	6 von 7 Wahlmodulen sind zu absolvieren (frei kombinierbar)
F13 StrM – Business Lab <i>Business Lab</i>	Development of Sustainable, Innovative Business Models <i>Entwicklung von nachhaltigen, innovativen Geschäftsmodellen</i>	4	1 Projektarbeit oder 1 Referat	5	6 von 7 Wahlmodulen sind zu absolvieren (frei kombinierbar)
MA StrM – Master's Thesis <i>Masterarbeit</i>	Master's Thesis <i>Masterarbeit</i>	4	1 Masterarbeit	15	



Modulübersicht Master of Business Administration in Strategic Management – 60 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung, Studienleistung (SL)		Sonstige Regelungen
G1 StrM – Person and Interaction Individual and Interaction (Person und Interaktion)	Self-Management and Self-Evaluation, Academic Methods of Research, Reading and Writing, Effective Business Communication <i>Selbstmanagement und Selbstbewertung, Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Effektive Geschäftskommunikation</i>	1	Keine Prüfungsleistung; 3 Assignments (SL)	5	
F1 StrM – Foundations of Strategic Management <i>Grundlagen des Strategischen Managements</i>	Concepts of Strategic Management, Digital Dimension of Management <i>Konzepte des Strategischen Managements, Digitale Dimension des Managements</i>	1	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
F2 StrM – Economics <i>Ökonomie</i>	Managerial Economics, Business Economics, Business Analytics <i>Mikroökonomie für Betriebswirte, Makroökonomie und Außenwirtschaft für Betriebswirte, Quantitative Verfahren der Unternehmensanalyse</i>	1	1 Klausur (90 min) oder 1 Hausarbeit	5	
F3 StrM – Managing Growth <i>Wachstumsmanage- ment</i>	Business Model Innovation <i>Geschäftsmodellinnovation</i>	1	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit (2/5) und	5	
	Mergers, Acquisitions and Alliances <i>Fusionen, Übernahmen und Allianzen</i>		1 Hausarbeit oder 1 Referat (3/5)		
G2 StrM – Organisation and Change <i>Organisation und Wandel</i>	Program Project and Change Management (a) Managing Conflicts or (b) Negotiation Skills <i>Programm-, Projekt- und Veränderungsmanagement (b) Konfliktmanagement oder (c) Erfolgreich Verhandeln</i>	2	1 Hausarbeit oder 1 Referat	5	Die Studierenden wählen eine der beiden Spezialisierungen: Managing Conflicts oder Negotiation Skills.
F4 StrM – Finance and Law <i>Finanzierung und Recht</i>	Financial Management and Accounting, Trade, Corporate and Intellectual Property Law <i>Finanzwirtschaft und Rechnungswesen, Handels- und Unternehmensrecht sowie gewerblicher Rechtsschutz</i>	2	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 min)	5	
F5 StrM – Managing Markets and Operations <i>Management von Märkten und Arbeitsprozessen</i>	Supply Chain and Operations Management <i>Management von Versorgungsketten, Leistungsprozessen und Logistik</i>	2	1 Hausarbeit oder 1 Referat (2/5) und	5	
	<i>Marketing and Sales Marketing und Vertrieb</i>		1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit (3/5)		
F6 StrM – Controlling and Performance Management <i>Controlling und Performance Management</i>	Controlling, Performance Management <i>Controlling, Performance Management</i>	2	1 Hausarbeit	5	
G3 StrM – Society and Responsibility <i>Gesellschaft und Verantwortung</i>	Managing Human Resources <i>Personalwirtschaft</i>	3	1 Hausarbeit oder 1 Referat (2/5) und	5	
	Leadership and Responsibility, Ethics in Leadership <i>Führung und Verantwortung, Führungsethik</i>		1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit (3/5)		
MA StrM – Master's Thesis <i>Masterarbeit</i>	Master's Thesis <i>Masterarbeit</i>	3	1 Masterarbeit	15	



-
4. Die Erläuterung „* Die in Klammern gesetzten Anteile weisen das Verhältnis der Teilnote an der Gesamtnote aus.“ wird gestrichen.
 5. Zu § 13 Abs. 5: wird wie folgt geändert:
Die Angabe „5 Monate“ wird durch „17 Wochen“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2015 beginnen, in Kraft.



**4.
Neubekanntmachung der Anlage Nr. 5.8 Strategic Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. Oktober 2010, der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013 und der dritten Änderung vom 18. Juni 2014**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.8 Strategic Management vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. Oktober 2010 (Leuphana Gazette Nr. 17/10 vom 25. November 2010) der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 02/13 vom 6. März 2013) und der dritten Änderung vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Modulübersicht Master of Business Administration in Strategic Management – 90 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung, Studienleistung (SL)	CP	Sonstige Regelungen
G1 StrM – Person and Interaction The Individual and Interaction (Person und Interaktion)	Self-Management and Self-Evaluation, Academic Methods of Research, Reading and Writing, Effective Business Communication Selbstmanagement und Selbstbewertung, Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Effektive Geschäftskommunikation	1	Keine Prüfungsleistung; 3 Assignments (SL)	5	
F1 StrM – Foundations of Strategic Management Grundlagen des Strategischen Managements	Concepts of Strategic Management, Digital Dimension of Management Konzepte des Strategischen Managements, Digitale Dimension des Managements	1	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
F2 StrM – Economics Ökonomie	Managerial Economics, Business Economics, Business Analytics Mikroökonomie für Betriebswirte, Makroökonomie und Außenwirtschaft für Betriebswirte, Quantitative Verfahren der Unternehmensanalyse)	1	1 Klausur (90 min) oder 1 Hausarbeit	5	
F3 StrM – Managing Growth Wachstumsmanagement	Business Model Innovation Geschäftsmodellinnovation	1	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit (2/5) und	5	
	Mergers, Acquisitions and Alliances Fusionen, Übernahmen und Allianzen)		1 Hausarbeit oder 1 Referat (3/5)		

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Business Administration (MBA)“ verliehen.

Zu § 4 Abs. 1 und 5:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium, das in den Varianten 60 CP und 90 CP angeboten wird, beträgt 3 Semester (60 CP) bzw. 4 Semester (90 CP). Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 4 Abs. 4 und 6:

Der Studiengang wird in Englisch angeboten. In der Variante 60 CP besteht er aus: 3 überfachlichen Modulen (G1 - G3) und 6 Fachmodulen (F1- F6) mit einem Umfang von jeweils 5 CP sowie der Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Masterseminar.

Der Studiengang in der Variante 90 CP besteht aus: 3 überfachlichen Modulen (G1 - G3) und 6 Fachmodulen (F1- F6) sowie 6 Wahlpflicht-Fachmodulen (F7 – F13) mit einem Umfang von jeweils 5 CP sowie der Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP.

Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgenden Tabellen für das berufsbegleitende Teilzeitstudium.



G2 StrM – Organisation and Change Organisation und Wandel	Program Project and Change Management (a) Managing Conflicts or (b) Negotiation Skills Programm-, Projekt- und Veränderungsmanagement (d) Konfliktmanagement oder Erfolgreich Verhandeln	2	1 Hausarbeit oder 1 Referat	5	Die Studierenden wählen eine der beiden Spezialisierungen: Managing Conflicts oder Negotiation Skills.
F4 StrM – Finance and Law Finanzierung und Recht	Financial Management and Accounting, Trade, Corporate and Intellectual Property Law Finanzwirtschaft und Rechnungswesen, Handels- und Unternehmensrecht sowie gewerblicher Rechtsschutz	2	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 min)	5	
F5 StrM – Managing Markets and Operations Management von Märkten und Arbeitsprozessen	Supply Chain and Operations Management Management von Versorgungsketten, Leistungsprozessen und Logistik Marketing and Sales Marketing und Vertrieb	2	1 Hausarbeit oder 1 Referat (2/5) und 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit (3/5)	5	
F6 StrM – Controlling and Performance Management Controlling und Performance Management	Controlling, Performance Management Controlling, Performance Management	2	1 Hausarbeit	5	
F7 StrM – Managing Innovation Innovationsmanagement	Innovation Management, Management of Change, Technology Management Innovationsmanagement, Veränderungsmanagement Technologiemanagement	2	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	6 von 7 Wahlmodulen sind zu absolvieren (frei kombinierbar)
G3 StrM – Society and Responsibility Gesellschaft und Verantwortung	Managing Human Resources, Personalwirtschaft Leadership and Responsibility, Ethics in Leadership Führung und Verantwortung, Führungsethik	3	1 Hausarbeit oder 1 Referat (2/5) und 1 Portfolioprfung oder 1 Projektarbeit (3/5)	5	
F8 StrM – Leadership Personalführung	Leadership, Leading Diverse Teams Personalführung, Heterogene Teams führen	3	1 Hausarbeit oder 1 Referat	5	6 von 7 Wahlmodulen sind zu absolvieren (frei kombinierbar)
F9 StrM – Managing Knowledge Wissensmanagement	Knowledge Management Wissensmanagement The Role of Consultants Die Rolle von Beratern	3	1 Hausarbeit oder 1 Referat (2/5) und 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit (3/5)	5	6 von 7 Wahlmodulen sind zu absolvieren (frei kombinierbar)
F10 StrM – Cross-Cultural Management Interkulturelles Management	Cross-Cultural Aspects of Management, Cross-Cultural Systems, Structures, and Practices of Management Interkulturelle Aspekte des Managements, Interkulturelle Managementsysteme, -strukturen und -praktiken	3	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	6 von 7 Wahlmodulen sind zu absolvieren (frei kombinierbar)
F11 StrM – Sustainability Management Nachhaltigkeitsmanagement	Sustainability Management, Decision-Making Nachhaltigkeitsmanagement, Entscheidungsfindung	3	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	6 von 7 Wahlmodulen sind zu absolvieren (frei kombinierbar)
F12 StrM – Global Business Strategy Globale Unternehmensstrategie	Strategic, Organisational and Corporate Challenges of Internationally Operating Companies Strategische, organisatorische und unternehmerische Herausforderungen von international agierenden Unternehmen	4	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	6 von 7 Wahlmodulen sind zu absolvieren (frei kombinierbar)



F13 StrM – Business Lab Business Lab	Development of Sustainable, Innovative Business Models Entwicklung von nachhaltigen, innovativen Geschäftsmodellen	4	1 Projektarbeit oder 1 Referat	5	6 von 7 Wahlmodulen sind zu absolvieren (frei kombinierbar)
MA StrM – Master's Thesis Masterarbeit	Master's Thesis Masterarbeit	4	1 Masterarbeit	15	

Modulübersicht Master of Business Administration in Strategic Management – 60 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung, Studienleistung (SL)		Sonstige Regelungen
G1 StrM – Person and Interaction Individual and Interaction (Person und Interaktion)	Self-Management and Self-Evaluation, Academic Methods of Research, Reading and Writing, Effective Business Communication <i>Selbstmanagement und Selbstbewertung, Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Effektive Geschäftskommunikation</i>	1	Keine Prüfungsleistung; 3 Assignments (SL)	5	
F1 StrM – Foundations of Strategic Management Grundlagen des Strategischen Managements	Concepts of Strategic Management, Digital Dimension of Management <i>Konzepte des Strategischen Managements, Digitale Dimension des Managements</i>	1	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
F2 StrM – Economics Ökonomie	Managerial Economics, Business Economics, Business Analytics <i>Mikroökonomie für Betriebswirte, Makroökonomie und Außenwirtschaft für Betriebswirte, Quantitative Verfahren der Unternehmensanalyse</i>	1	1 Klausur (90 min) oder 1 Hausarbeit	5	
F3 StrM – Managing Growth Wachstumsmanagement	Business Model Innovation <i>Geschäftsmodellinnovation</i>	1	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit (2/5) und	5	
	Mergers, Acquisitions and Alliances <i>Fusionen, Übernahmen und Allianzen</i>		1 Hausarbeit oder 1 Referat (3/5)		
G2 StrM – Organisation and Change Organisation und Wandel	Program Project and Change Management (a) Managing Conflicts or (b) Negotiation Skills <i>Programm-, Projekt- und Veränderungsmanagement</i> (e) Konfliktmanagement oder (f) Erfolgreich Verhandeln	2	1 Hausarbeit oder 1 Referat	5	Die Studierenden wählen eine der beiden Spezialisierungen: Managing Conflicts oder Negotiation Skills.
F4 StrM – Finance and Law Finanzierung und Recht	Financial Management and Accounting, Trade, Corporate and Intellectual Property Law <i>Finanzwirtschaft und Rechnungswesen, Handels- und Unternehmensrecht sowie gewerblicher Rechtsschutz</i>	2	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 min)	5	
F5 StrM – Managing Markets and Operations Management von Märkten und Arbeitsprozessen	Supply Chain and Operations Management <i>Management von Versorgungsketten, Leistungsprozessen und Logistik</i>	2	1 Hausarbeit oder 1 Referat (2/5) und	5	
	<i>Marketing and Sales</i> <i>Marketing und Vertrieb</i>		1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit (3/5)		
F6 StrM – Controlling and Performance Management Controlling und Performance Management	Controlling, Performance Management <i>Controlling, Performance Management</i>	2	1 Hausarbeit	5	



G3 StrM – Society and Responsibility <i>Gesellschaft und Verantwortung</i>	Managing Human Resources <i>Personalwirtschaft</i>	3	1 Hausarbeit oder 1 Referat (2/5) und	5	
	Leadership and Responsibility, Ethics in Leadership <i>Führung und Verantwortung, Führungsethik</i>		1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit (3/5)		
MA StrM – Master's Thesis <i>Masterarbeit</i>	Master's Thesis <i>Masterarbeit</i>	3	1 Masterarbeit	15	

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 17 Wochen. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu 17 Wochen verlängert werden.



**5.
Dritte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur
Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an
Studienangeboten der berufsspezifischen
fakultätsübergreifenden weiterbildenden
Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i.V.m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AllGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05. August 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am 03. Juli 2014 nach Anhörung des Senats vom 18. Juni 2014 die dritte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), zuletzt geändert am 22. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 10. Juli 2013), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

6. § 3 Abs. 1 Buchstabe e.) wird wie folgt ersetzt:
„e.) für den Studiengang Auditing (M.A.) 27.000 Euro,“

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



**6.
Neubekanntmachung der
Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von
Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten
der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden
weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana
Universität Lüneburg Berücksichtigung unter
Berücksichtigung der ersten Änderung vom 8. Februar
2013, der zweiten Änderung vom 22. Mai 2013 und der
dritten Änderung vom 03. Juli 2014**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 8. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 2/13 vom 6. März 2013), der zweiten Änderung vom 22. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 10. Juli 2013) sowie der dritten Änderung vom 03. Juli 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014) bekannt.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt
 - a) für alle Studierenden in den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität sowie
 - b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen oder Vorkursen der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 a) gilt diese Richtlinie nicht für Studierende in berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen mit beschränktem Teilnehmerkreis (sog. „geschlossene Weiterbildungsstudiengänge“).

§ 2

Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i.V.m. Abschnitt A Nr. 1 a) der ALLGO werden sowohl von den in den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen oder Vorkursen der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt

- a.) für den 90 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (MA) 18.000 Euro. Studierende, die ihr Studium zum WiSe 2012/13 aufnehmen, zahlen 16.500 Euro,
 - b.) für den 60 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (MA) 14.000 Euro,
 - c.) für den Studiengang Competition & Regulation (LL.M) 8.750 Euro,
 - d.) für den Studiengang Corporate & Business Law (LL.M.) 12.750 Euro,
 - e.) für den Studiengang Auditing (M.A.) 27.000 Euro,
 - f.) für den 90 CP Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M.Sc.) 21.000 Euro.
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
 - (3) Eine weitere, über die Regelung des Abs. 2 hinausgehende Gebührenreduktion im Falle der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen gem. § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist ausgeschlossen.
 - (4) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4

Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt
 - a.) für ein Modul in dem Studiengang Baurecht und Baumanagement (MA) 1.800 Euro,
 - b.) für ein Modul in dem Studiengang Corporate & Business Law (LL.M.) Euro 1.800 Euro,
 - c.) für ein Modul in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M.Sc.) 2.100 Euro.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem studiengangübergreifend angebotenen Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ 2.000 Euro.
- (3) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem Vorkurs eines berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 860 Euro.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die vollen Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die



Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul bzw. Vorkurs und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6

Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



7. Dritte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 18.06.2014 die folgende dritte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März.2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 25/13 vom 30. August 2013), beschlossen. Das Präsidium hat diese dritte Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT.MM.JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird neu eingefügt:
„(5) Die Festlegung, wie viele Arbeitsstunden in der Bandbreite von 25-30 einem ECTS-Punkt zugrunde gelegt werden, erfolgt in den fachspezifischen Anlagen.
(6) Die Studiengänge können in Deutsch und/oder Englisch angeboten werden. Näheres ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.“
2. § 7a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Formulierung „Eltern, Großeltern“ wird durch „Eltern, Geschwister, Großeltern“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 3 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:
„(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt und bei mehreren Teilprüfungsleistungen höchstens eine Teilprüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 7 Abs. 2 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus der Summe der anteilig gewichteten Teilnoten nach der Vorgabe der jeweiligen fachspezifischen Anlage. Weist die fachspezifische Angabe keine Gewichtung aus, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 3. Spalte, entsprechend.“
4. In § 11 wird folgenden Satz ergänzt:
„Die Verleihung des Mastergrades erfolgt, wenn unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses in der Regel insgesamt 300 Kreditpunkte erworben wurden, entsprechende Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg also erfüllt sind.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:
„(1) Zur Masterarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist, die Modulprüfungen mit Ausnahme der in der Regelstudienzeit im gleichen Semester bzw. Semestern der Masterarbeit liegenden Module gemäß den fachspezifischen Anlagen bestanden hat. Davon unbeschadet gilt die Regelung des Abs. 3.“
 - b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Aufzählung „ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll“ wird durch folgende Formulierung ersetzt „ein Themenvorschlag in Deutsch und Englisch“.
 - c. Abs. 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:
„Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag den Prüfling auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen über die in Abs. 1 ausgenommenen einschließlich Prüfungsvorleistungen / Studienleistungen bestanden bzw. noch nicht alle Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg erfüllt sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen oder Zulassungsaufgaben ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.“
 - d. Abs. 6 wird wie folgt geändert:
Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
6. § 16 Abs. 1 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:
„(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt – möglichst innerhalb von vier Wochen. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.“
7. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Die Formulierung „Urkunden und Zeugnisse“ wird durch „Urkunden, Zeugnisse und „Transcript of Records“ ersetzt sowie „wird im Diploma Supplement“ durch „wird mit dem Diploma Supplement“.
8. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Der Passus „die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären“ wird durch „die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären“ ersetzt.
9. Die Anlage I wird wie folgt geändert:
Die Punkte 4.1 bis 4.5 werden gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



8. Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 12. Dezember 2012, der zweiten Änderung vom 17. Juli 2013 und der dritten Änderung vom 18. Juni 2014

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 22/12 vom 21. Dezember 2012), der zweiten Änderung vom 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 25/13 vom 30. August 2013) sowie der dritten Änderung vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014) bekannt.

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnung

Diese Rahmenprüfungsordnung der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der weiterbildenden Masterstudiengänge in der Professional School und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. Spezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge werden in fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Im berufsspezifischen Masterstudium werden die fachbezogenen Inhalte eines konkreten Berufsbildes im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität wissenschaftlich vertieft, wobei dem Transfer auf anwendungsorientierte Szenarien eine besondere Bedeutung zukommt.

(2) Das Studium fördert unter anderem den Erwerb überfachlicher (Management-)Kompetenzen, die aus der Perspektive des Individuums, der Organisation und/oder der Gesellschaft reflektiert werden.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Kenntnisse über die berufsbezogenen Inhalte des Studiums erworben, wissenschaftlich vertieft und durch praxis- und problembezogene Lehrangebote Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Themengebiet des spezifischen Studiengangs gesammelt haben, die sie befähigen, relevante Konzepte und Instrumente sachgerecht anzuwenden.

(4) Das Studium bereitet auf spezialisierte Fachaufgaben in Unternehmen und Organisationen vor.

§ 3

Studienabschluss

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad gemäß den entsprechenden fachspezifischen Anlagen verliehen.

§ 4

Aufbau und Gliederung der Masterstudiengänge

(1) Masterstudiengänge können in den Formaten 60, 90 und 120 CP angeboten werden. Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium in Teilzeit wird in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Sie beträgt mindestens 3 Semester und soll 6 Semester in der Regel nicht überschreiten. Die Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende wird ggfs. in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut, wobei ein Modul 5 oder 10 CP umfasst. Die Festlegung erfolgt in den fachspezifischen Anlagen. Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen von Satz 1 abweichende Regelungen zur Struktur des Studiengangs und der Module festgelegt werden. Ein Modul muss jedoch in der Regel mit mindestens mit 5 CP bewertet werden.

(3) Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen mindestens 60 CP, 90 bzw. 120 CP erworben werden, die sich wie folgt verteilen:

a) Fachbezogene Module: mindestens 50 Prozent des Gesamtworkloads,

b) Überfachliche Module oder Module mit überfachlichen Inhalten zu den Themen: „Person und Interaktion“, „Organisation und Veränderung“ und/oder „Gesellschaft und Verantwortung“: insgesamt mindestens 10 Prozent des Gesamtworkloads. Eine Integration der überfachlichen Inhalte in Fachmodule ist möglich.

c) Masterarbeit: mindestens 15 CP.

(4) Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln den Aufbau und die Anzahl der fachlichen und ggf. überfachlichen Module.

(5) Die Festlegung, wie viele Arbeitsstunden in der Bandbreite von 25-30 einem ECTS-Punkt zugrunde gelegt werden, erfolgt in den fachspezifischen Anlagen.

(6) Die Studiengänge können in Deutsch und/oder Englisch angeboten werden. Näheres ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

§ 4a

Modularisierung

(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten.

(2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Mit der Organisation der Prüfung und der Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird der Prüfungsausschuss beauftragt, welcher gem. § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg gebildet wird.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Hochschullehrenden, anwesend ist.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht



im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerrufen auf den oder die Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Bei Entscheidungen, die sich auf Aspekte eines einzelnen Masterstudiengangs beziehen, kann der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(8) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, kann ein separater Prüfungsausschuss gebildet werden. Dies sowie von den Abs. 1 bis 7 ggf. abweichende oder ergänzende Regelungen müssen in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Für die Abnahme der Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teilgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 4 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt die Amtsverschwiegenheit.

(4) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen von Abs. 1 abweichende bzw. ergänzende Regelungen zu den Prüferinnen und Prüfern festgelegt werden.

§ 7

Arten der Studien- und Prüfungsleistungen, Aufbau der Prüfungen

(1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls und werden grundsätzlich nicht benotet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(2) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur
2. Mündliche Prüfung
3. Referat
4. Hausarbeit
5. Projektarbeit
6. Portfolioprüfung
7. Berufspraktische Übung
8. Kolloquium

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben.

(5) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggfs. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelt werden.

(7) Durch Projektarbeiten wird ggf. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere die Fähigkeit zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Einzelne Formen der Projektarbeit können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.

(8) Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.

(9) Im Rahmen einer berufspraktischen Übung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, z.B. vor einer Gruppe selbstständig unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen z.B. ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder exemplarische Handlungsweise mit berufspraktischem Bezug zu entwickeln bzw. darzustellen.

(10) Ein Kolloquium findet als mündliche Prüfung in Verbindung mit der Masterarbeit statt. Der Prüfling soll dabei nachweisen, dass er das Thema seiner Arbeit durchdrungen hat und fächerübergreifend problembezogene Fragestellungen aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann. Das Kolloquium wird von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit bewertet.

(11) Weitere Arten von Prüfungsleistungen können in den fachspezifischen Anlagen geregelt werden.

(12) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch in Form einer Gruppenprüfung bzw. Gruppenarbeit erbracht werden. Hierbei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(13) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte bzw. -zeiträume für die übrigen Prüfungsleistungen.

(14) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

(15) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen von Abs. 1 abweichende bzw. ergänzende Regelungen zu den Studien- und Prüfungsleistungen festgelegt werden.

§ 7a

Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheiten, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer



verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsurlaub und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggfs. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sowie Studienleistungen, die in den überfachlichen Modulen des Studiensystems der Professional School erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen eines Moduls eines Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

(3) Für die Feststellung unwesentlicher Unterschiede von Teilen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS), sind zu beachten.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll; Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl von der Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmender Hochschule ein akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert wird.

(5) Insgesamt gilt für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, wie sie in Abs. 4 beschrieben ist, eine Höchstgrenze von in der Summe 50 % der im jeweiligen Studiengang maximal zu erreichenden CP. Die Masterarbeit ist von der Anrechnung gem. Abs. 4 ausgenommen.

(6) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens 4 Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von

Einzelmodulen des Studiengangs als Gasthörer erbracht wurden, werden davon unabhängig ohne Einschränkung angerechnet.

(7) Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Systemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(8) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(9) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen abweichende bzw. ergänzende Regelungen zur Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen festgelegt werden.

§ 8a

Anrechnung und Erwerb zusätzlicher CP

Der Prüfungsausschuss beschließt Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und des zusätzlichen Erwerbs von CP zur Erfüllung etwaiger Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Er koordiniert das entsprechende Verfahren und entscheidet abschließend über Anträge auf Anrechnung von CP bzw. stellt deren zusätzlichen Erwerb fest.

§ 9

Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

Grade	Einzel- Note	Endnote / Notenbezeichnung		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0	1,0 - 1,5	Sehr gut	Very good
	1,3			
B	1,7	1,6 - 2,5	Gut	Good
	2,0			
	2,3			
C	2,7	2,6 - 3,5	Befriedigend	Satisfactory
	3,0			
	3,3			
D	3,7	3,6 - 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
FX / F	5,0		Nicht ausreichend	Fail

(2) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt und bei mehreren Teilprüfungsleistungen höchstens eine Teilprüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 7 Abs. 2 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus der Summe der anteilig gewichteten Teilnoten nach der Vorgabe der jeweiligen fachspezifischen Anlage. Weist die fachspezifische Angabe keine Gewichtung aus,



errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 3. Spalte, entsprechend.

(4) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen von Absatz 1 und 3 Satz 2 abweichende Regelungen festgelegt werden.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Versucht die bzw. der zu Prüfende, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Masterarbeit und
2. den Modulprüfungen.

Die Verleihung des Mastergrades erfolgt, wenn unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses in der Regel insgesamt 300 Kreditpunkte erworben wurden, entsprechende Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg also erfüllt sind.

§ 12

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist, die Modulprüfungen mit Ausnahme der in der Regelstudienzeit im gleichen Semester bzw. Semestern der Masterarbeit liegenden Module gemäß den fachspezifischen Anlagen bestanden hat. Davon unbeschadet gilt die Regelung des Abs. 3.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1,
- ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer,

- ein Themenvorschlag in Deutsch und Englisch,
- eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll und
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teil dieser in demselben Studiengang an einer Universität oder Gleichgestellten Hochschule in der BRD nicht bestanden ist.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag den Prüfling auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen über die in Abs. 1 ausgenommenen einschließlich Prüfungsvorleistungen / Studienleistungen bestanden bzw. noch nicht alle Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg erfüllt sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen oder Zulassungsaufgaben ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder
- die Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Masterarbeit zurückgenommen werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben.

§ 13

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu Prüfenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten Methoden in vertiefter Weise zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(2) Der Prüfling kann unbeschadet der Regelung in § 6 für die Masterarbeit die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprechen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann aus einem oder mehreren der Studiengebiete gewählt werden. Es wird von der oder dem Erstprüfer der Arbeit nach Anhörung des Prüflings festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt. Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, kann in den fachspezifischen Anlagen abweichend von Satz 1 abschließend festgelegt werden, welchem Studiengebiet das Thema der Masterarbeit zu entnehmen ist.

(4) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit regeln die fachspezifischen Anlagen.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen



entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.

(8) Die fachspezifischen Anlagen können ein Kolloquium im Rahmen der Masterarbeit festlegen.

(9) Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden kann vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. In diesem Fall bewertet der Drittbegutachter gleichberechtigt. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen. Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen von Satz 1 abweichende Regelungen zur Anzahl möglicher Wiederholungsprüfungen festgelegt werden.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den Prüfenden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Die Masterarbeit kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt für die Wiederholung der Masterarbeit unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der oder des zu Prüfenden.

(6) Wird die Masterarbeit oder eine Modulprüfung auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Masterprüfung in dem jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 15

Gesamtergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mind. „ausreichend“ beträgt. Die Gesamtnote ist unter Berücksichtigung der Einzelnoten der in der jeweiligen fachspezifischen Anlage definierten Module und der Master-Arbeit durch den Prüfungsausschuss festzusetzen. Hierbei werden die Einzelnoten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gemäß den jeweils erworbenen Credit Points gewichtet. Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen von Satz 3 abweichende Regelungen zur Gewichtung festgelegt werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt die Tabelle in § 9 Abs. 1, 3. Spalte, entsprechend.

(2) Zusätzlich erbrachte oder zusätzlich angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere zur Erfüllung etwaiger Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg bleiben unbeschadet der Regelung des § 8 Abs. 7 bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 16

Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt – möglichst innerhalb von vier Wochen. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der

Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus (Anlage). Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Hochschule soll den Absolventen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung der Urkunden, Zeugnisse und „Transcript of Records“ in englischer Sprache aushändigen. In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird mit dem Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen.

(4) Sind alle Ergebnisse eines Semesters datenmäßig erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche. Die Übersicht beinhaltet auch zusätzlich erbrachte oder zusätzlich angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere zur Erfüllung etwaiger Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg.

(5) Ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

(6) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

§ 17

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Wurde bei der Masterprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfenden hierüber täuschen wollten, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die zu Prüfenden haben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen. Die Urkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn auf Grund einer Täuschung die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 u. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 18****Einsicht in Prüfungsakten**

Die zu Prüfenden erhalten auf Antrag nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in Ihre Prüfungsarbeiten, Prüfungsprotokolle und Bemerkungen der Prüfenden. Der Antrag ist spätestens 3 Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. Bekanntgabe der Modulabschlussnote zu stellen.

§ 19**Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 3 und 4.

(3) Bringt die/der zu Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und fachlich substantiierte Einwendungen gegen eine prüfungsspezifische Bewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zu. Ändert der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
- sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung den/die Widerspruchsführer/in.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20**Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Form darauf hin.

(2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 21**In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

ANLAGE I

Anlage 1	Zeugnis
Anlage 2	Masterurkunde
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	Fachspezifische Anlagen 5.1 Master in Auditing (M.A.) 5.2 Master Baurecht und Baumanagement (M.A.) 5.3 Competition & Regulation (LL.M.) 5.4 Corporate and Business Law (LL.M.) 5.5 Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M.Sc.)